

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Mitteilung nach Regel 69 EPÜ - Erinnerung an die Zahlung der Benennungsgebühren (Art. 79 (2) EPÜ) sowie der Prüfungsgebühr (Art. 94 (1) EPÜ)

Der Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts für die obige europäische Patentanmeldung hingewiesen wurde, ist der .

Es wird auf Artikel 79 (2) und Regel 39 (1) EPÜ sowie auf Artikel 94 (1) und Regel 70 (1) EPÜ hingewiesen, wonach bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach dem oben genannten Veröffentlichungstag des europäischen Recherchenberichts

- die Benennungsgebühren zu entrichten sind,
- ein Prüfungsantrag durch Entrichtung der Prüfungsgebühr gestellt werden muss.

Wird der schriftliche Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache gemäß Artikel 14 (4) EPÜ gestellt, so wird die Prüfungsgebühr nach Regel 6 (3) EPÜ ermäßigt.

Für ab dem 01.04.2014 eingereichte europäische Patentanmeldungen gilt die Ermäßigung nur, wenn der (die) Anmelder erklärt hat (haben), eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Regel 6 (4) EPÜ zu sein (Beschluss des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2013, ABI. EPA 2014, A4).

Die Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat beträgt derzeit:

Die Zahlung des siebenfachen Betrags einer Benennungsgebühr gilt als Zahlung der Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten (siehe ABI. EPA 1999, 405).

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit:

Werden nicht wenigstens eine Benennungsgebühr und die Prüfungsgebühr innerhalb der Frist nach Regel 39 (1) bzw. 70 (1) EPÜ entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (Art. 94 (2) und R. 39 (2) EPÜ).

Eventuelle Erstreckungs- oder Validierungsgebühren sind ebenfalls innerhalb der obigen Frist zu entrichten.

Zahlung von Gebühren

Einschreiben

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Dezember 2017 für Zahlungen per Abbuchung vom laufenden Konto nur noch Abbuchungsaufträge ausgeführt werden, die in einem elektronisch verarbeitbaren Format (xml) und auf den akzeptierten Wegen eingereicht wurden, wie sie in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK) festgelegt und in der Zusatzpublikation im Amtsblatt veröffentlicht sind.

Alle relevanten Informationen zu den verschiedenen Zahlungsarten von Gebühren an das EPA können auf der Webseite des EPA unter "**Zahlung von Gebühren**" gefunden werden.

Information bezüglich der Gebührenbeträge

Verfahrensgebühren werden normalerweise alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, mit Wirkung vom 1. April angepasst. Aus diesem Grunde sollte die am Zahlungstag gültige Höhe der Beträge vor Zahlung der Gebühren anhand der aktuellen Fassung des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen überprüft werden. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen wird als Beilage zum Amtsblatt des EPA veröffentlicht und steht auf der Webseite des EPA (www.epo.org) zur Verfügung. Es befindet sich unter www.epo.org/schedule-of-fees, und ermöglicht die Ansicht, das Herunterladen und die Suche von einzelnen Gebühren, in der derzeitigen und früher geltenden Höhe.

Wichtiger Hinweis für Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren

Benennungsgebühr

Am letzten Tag der Frist nach Regel 39 (1) EPÜ wird der siebenfache Betrag einer Benennungsgebühr abgebucht. Sind im Erteilungsantrag (EPA Form 1001) Vertragsstaaten aufgeführt worden, werden nur die Benennungsgebühren für diese Vertragsstaaten abgebucht, falls dem EPA **nicht** vor Ablauf der Grundfrist zur Zahlung der Benennungsgebühren eine abweichende Erklärung zugegangen ist.

